

# Jüdische Musikanten aus Landau-Arzheim

von Berthold Schnabel

**A**m 15. März 1714 berichtete der Verwalter der fürstbischöflich-speyerischen Ämter Madenburg und Dahn, Christian Dol(l)hof(f)en, an seine Regierung nach Speyer, daß im Amt Dahn keine Juden, im Amt Madenburg aber drei Juden wohnten, „deren zwey sich mit geigen, der dritte mit liederlichen handtlen ernehren thuen“. <sup>1)</sup>

Die Heimat dieser drei Juden war das Dorf Arzheim, heute ein Stadtteil von Landau, das von 1506 bis zur Französischen Revolution zusammen mit Eschbach, Ranschbach, Waldhambach und Waldrohrbach das Amt Madenburg bildete. Sein Verwaltungssitz war bis zu ihrer Zerstörung im Jahre 1688 die gleichnamige Burg, danach wohnte der zuständige bischöfliche Amtmann oder Amtkeller (wenigstens zeitweise) in der französischen Festung Landau; denn seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert unterstand das Amt der Souveränität des französischen Königs, der Speyerer Bischof war dort, wie auch im Amt Dahn, kein Landesherr mehr, sondern konnte durch seine Beamten nur grund-, leibs- und gerichtsherrliche Rechte wahrnehmen lassen.

Die jüdischen Männer waren namentlich in den Arzheimer Gemeindefinanzrechnungen genannt, die seit 1733 erhalten sind. In diesem Jahr wohnten „jud Loöser, jud Moyses, jud Johl“ im Dorf und zahlten für den Genuß von Wasser und Weide jeweils drei Gulden. <sup>2)</sup> 1737 zahlten „jud Moischen, jud Salomon, jud Kaim“ diesen Betrag, <sup>3)</sup> 1741 taten dies „Joel“, „Moischen“ und „Kaim“ <sup>4)</sup> und im Jahr darauf „Joel“, „Moischen“, „Kaim“ und „Abraham“. <sup>5)</sup> 1748 werden als „juden, so dahier wohnen“, „Moises“, „Joel“, „Abraham“ und „Leiser“ genannt, <sup>6)</sup> wobei „Leiser“ erst im Jahr zuvor in den bischöflichen Schutz aufgenommen worden war. <sup>7)</sup> 1751 wohnten „Moises“, „Joel“ und „Abraham“ in Arzheim. <sup>8)</sup> 1752 oder 1753 starb Moises, denn in letztgenanntem Jahr zahlte seine Witwe nur

noch die Hälfte der angesetzten drei Gulden. <sup>9)</sup>

## Die „admodationen des musicalischen seitenspiehls“ im Fürstbistum Speyer

Wer von den Arzheimer Juden Musikant war, erfahren wir aus den „admodationen des musicalischen seitenspiehls“, <sup>10)</sup> denn dieses wurde wie das Würfelspiel, der Handel mit Kupfer, die „spengler-, keßler- und pfannenfleckerey“ sowie die „lumpensammlerey“, <sup>11)</sup> aber auch, im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts, der Salzverkauf auf eine bestimmte Zeit durch die bischöfliche Finanzkammer verpachtet. Wie die anderen „admodiatores“ so hatten auch die Steigerer des Spielwesens eine jährliche „recognition“ zu zahlen, die zu den Privateinkünften des Speyerer Fürstbischofs gehörte und als solche verrechnet wurde. <sup>12)</sup> Dafür durften sie ihr „musicalisches spiel auf hochzeiten, kirchweyen, jahrmärkten und sonst das jahr durch zu erlaubten zeiten und orthen allein, ohne iemanden eingriff oder hinderniss exerciren und damit aufwarten“. <sup>13)</sup>

So steigerte am 19. Juli 1736 „bey brennendem liecht und auffgestecktem pfennig“ in Bruchsal, der Hauptstadt des Fürstbistums, „Salomon von Arzheim“ meistbietend für 47 Gulden das musikalische Spielwesen im Unteramt Edesheim mit den Dörfern Edesheim, Hainfeld und Roschbach auf drei Jahre (vom 1. August 1736 bis zum 31. Juli 1739). <sup>14)</sup> Am 18. September des gleichen Jahres tat er dies für „das seithen- und anderes musicalisches spiel“ im Amt Dahn mit den Dörfern Bruchweiler, Dahn, Erfweiler, Fischbach (zum Teil), Hauenstein, Hinterweidenthal (zum Teil) und Schindhard, wofür er 6 Gulden, 10 Kreuzer geboten hatte. Am gleichen Tag wurde das Spielwesen im Amt Madenburg „dem juden Leßer von Arzheim“ für 21 Gulden, 30 Kreuzer zugeschlagen. <sup>15)</sup> Das „steigerungsquantum“ mußte der

„Admodiator“ quartalsweise im voraus entrichten und hatte „keinen nachlaß zuhoffen“, es sei denn, „daß eine allgemeine landtrauer einfiele und also das spielwesen gänzlich eingestellt würde“. <sup>16)</sup>

Auch in den folgenden Jahren steigerten die Arzheimer Juden das Spielwesen in den genannten drei bischöflichen Verwaltungsbezirken: Salomon bot 1739 für das Spiel im Unteramt Edesheim 47 Gulden, <sup>17)</sup> während Moyses das Amt Madenburg am 6. März 1741 für runde 21 Gulden erhielt. <sup>18)</sup> Schließlich ersteigerte Hayum/Kaim am 20. April 1741 das Spiel im Amt Dahn für 15 Gulden auf weitere drei Jahre (vom 1. Januar 1741 bis zum 31. Dezember 1743), wie dies im Fürstbistum Speyer üblich war. Dabei stellte die bischöfliche Finanzkammer fest, daß der Steigpreis von 15 Gulden „für so ein kleines amt sehr acceptable“ sei und lobte den Schaffnereiverweser von Kirrweiler, Johann Ludwig Dorsonville, daß er „bey diser verlehnung das äuserste zum besten des herrschaftl(iche)n interesse(s) rentiret habe“. <sup>19)</sup> Am 10. Dezember 1742 ersteigerte Salomon erneut das Spielwesen im Unteramt Edesheim, <sup>20)</sup> und am 2. Juni 1747 erhielt es „Moyses Leeßer zu Arzheim gegen entrichtung einer jährlichen recognition“ von 26 Gulden Reichswährung wiederum im Amt Madenburg. <sup>21)</sup> Das Spielwesen im Amt Dahn ersteigerten damals jedoch Heinrich Krauß von Eschbach und Georg Michel von Schindhard für 11 Gulden, 30 Kreuzer. <sup>22)</sup> Als das musikalische Spiel in den beiden Ämtern am 19. Juni 1750 erneut verpachtet wurde, erhielt Michael Ottonat(t). Bürger und „spielman zu Eschbach“, den Zuschlag für das Amt Madenburg sowie Martin Derwanger von Bruchweiler für das Amt Dahn. Dabei hatte Ottonat(t) 31 Gulden und Derwanger 7 Gulden, 30 Kreuzer geboten. <sup>23)</sup> Ob Moyses Leeßer damals noch mitgeboten hatte, entzieht sich unserer Kenntnis. Er war zu

dieser Zeit wohl schon alt, vielleicht auch kränklich, denn im Jahr 1752 oder 1753 starb er.<sup>24)</sup>

Das musikalische Spielwesen wurde von den in den Protokollen genannten Personen im Auftrag ihrer „bande“<sup>25)</sup> gesteigert, die dann auch zu „recognition“ beizutragen hatte. Im Spätjahr 1741 war Salomon, der im August dieses Jahres zum katholischen Glauben übergetreten war und nun Ludwig Joachim hieß, von der bischöflichen Verwaltung „wegen admirierten spielwesens in denen ämbtlichen Mydenburg und dahn pro a(nn)is 1739 et 40 als steiger condemnirt (verurteilt) worden, zu zahlen die sumam von 41 fl 45 x, so er auch zur amtskellerey bezahlt.“ Da er jedoch „steiger solches spielwesen(s) nicht allein vor sich, sondern jud Moises und jud Hajum, beyde von Arzheim, so dann Hans Michel Ottenatt von Eschbach als gemeiner waren“, verklagte Salomon diese vor dem Amt Madenburg und verlangte, daß Hans Michael Ottenatt und Moises jeweils 5 Gulden, 30 Kreuzer und Hajum/Kaim 8 Gulden zu der Pachtgebühr beitragen sollten. Ottenatt erklärte, er habe nicht „allzeit mitgespielt“, sondern Salomon habe „öfters und mehr gespielt, offerirt sich jedoch, etwaß beyzutragen.“ Moises verweigerte eine Zahlung, da er „vor klägern bey h(ern) amtskellern Diether zu Edesheim 7 fl 30 x guth

gesprochen und deßwegen eine handschrift außstellen müßen.“ Hajum gab schließlich zur Antwort, der Kläger habe „wann sonn- und feyertag gewesen, alleinig gespielt und niehmanden ihn darzu gerufen, vermeint, daher nichts schuldig zu seyn.“ Doch verurteilte das Amt die drei Musikanten zur Zahlung der geforderten Beträge.<sup>26)</sup> – Am 7. Mai 1742 klagte Amtskeller Dorsonville,<sup>27)</sup> Moises von Arzheim habe am 6. März des Vorjahres das Spielwesen im Amt Madenburg für 21 Gulden pro Jahr samt einer Steigerungsgebühr von einem Gulden an sich gebracht, bisher aber noch nichts bezahlt. Moises gestand diese Schulden ein, bat aber, man wolle auch Hajum, Michel Ottenatt und „den getauften juden Ludwig Joachim“, (Salomon), anhalten, „ihren antheil helfen beyzutragen.“ Worauf der Amtskeller jedoch erwiderte, er fordere

von den „Consorten“ kein Geld, sondern halte sich nur an ihn, da er das Spielwesen ersteigert habe. Damit blieb Moises nichts anderes übrig, als die 22 Gulden zu zahlen, denn das Amt Madenburg schloß sich des Kellers Auffassung an.<sup>28)</sup>

Die hier geschilderte Versteigerung des musikalischen Spiels scheint, erst nach dem Polnischen Erbfolgekrieg (1733 - 1735) eingeführt worden zu sein. Zuvor war „verschiedenen professionalisten alß spielleuthen, kupferschmidten, spenglern, (...) porcellanspielern, lumpensablern die concession gegeben worden“.<sup>29)</sup> So hatte die Finanzkammer am 9. Juni 1725 beschlossen, daß jeder Musikant, er sei „ein einheimischer unterthan oder frembter, (der) im hochstift Speyer bey hochzeithen oder anderen lustbahrkei-

Joseph Münch aus Kirrweiler „als admodiatores des ahn sich ersteigerten spielwesens in dem oberamt Kirrweiler“ taten, als sie Salomon das „spielwesen in dem dorf Wey(h)er“ für die Jahre 1740 bis 1742 um den jährlichen Betrag von 14 Gulden überließen.<sup>31)</sup>

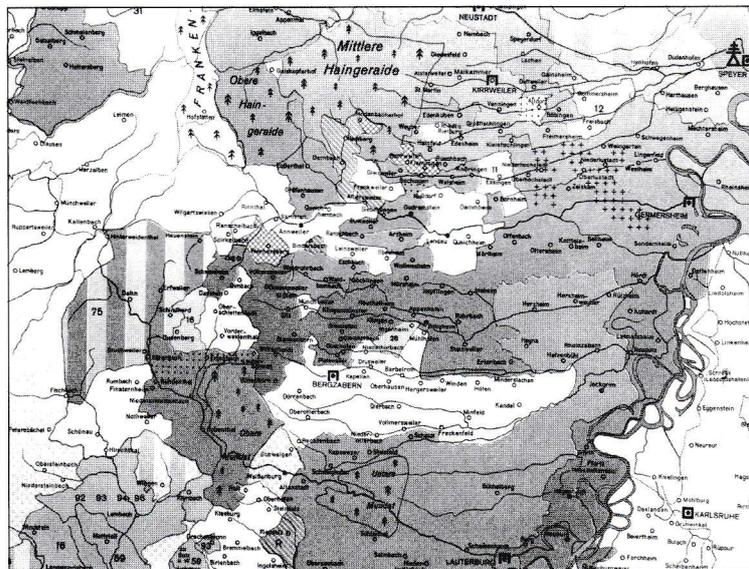
### Das Spiel der Arzheimer Musikanten

Die Arzheimer Musikanten spielten, wie es im Steigbrief auch vermerkt ist, bei Hochzeiten und an Kirchweihen zum Tanz auf, dagegen war dieser an Sonn- und Feiertagen zunächst auf die Zeit nach dem Gottesdienst beschränkt und wurde 1749 ganz verboten.<sup>32)</sup> Auch am Gerichtstag zu Arzheim, der im Rathaus abgehalten wurde, musizierten die „judenspielleuthe“.<sup>33)</sup> Dabei erhielten sie Branntwein ausgeschrieben.<sup>34)</sup>

Darüber hinaus spielten sie natürlich auch in ihrer Gemeinde, wenn sich die Gelegenheit dazu bot, doch liegen darüber keine Nachrichten vor. Mit ihrer Tätigkeit hatten die Arzheimer Musikanten aber nicht nur Freude: Am 14. März 1740 klagte Salomon vor dem Amt Madenburg, „daß er mit noch 3 anderen juden auf des Michel Gregauers seiner hochzeit einen ganzen tag gespielt hätte und nachgehens auf den anderen tag noch zwey spielleuthe auf ged(achte) hochzeit zu spielen, bestellt hätte“, wobei ihm und seinen „mit-

consorten wegen ihrem verdienten spiellohn annoch 3 fl ausstehen.“ Gregauer erklärte, er habe „die zwey spielleuthe auf den anderen tag nicht bestellt“, worauf sich Salomon mit zwei Gulden zufrieden geben wollte. Diesen Betrag mußte Gregauer dann auch bezahlen; dabei setzte die bischöfliche Behörde aber fest, die beiden Spielleute sollten sich an Salomon halten, wenn sie noch Geld zu fordern hätten.<sup>35)</sup>

Am 6. November 1749 beschwerte sich Moises beim Amt über den Anwalt von Waldhambach, Nicolaß Laemmel, und den dortigen Wirt Jacob Albrecht, daß beide am „verwichenen sonntag u. diensttag“, dem 2. und 4. November, „gegen die landesfürstl(ich)e g(nä)d(i)gste verordnung (fremde) spielleuthe gehalten hätten, wobey getantzet worden.“ Der Musikant verlangte die Bestrafung der beiden Männer und die



Die Herrschaftsgebiete in der Südpfalz um 1750.

ten aufwarthen will“, dies nur aufgrund eines ihm zuvor ausgestellten Patents dürfe. Doch war sie sich nicht schlüssig gewesen, ob dieses Patent in ihrem Namen oder im Namen ihres Landesherrn, Damian Hugo von Schönborn, ausgestellt werden solle. Der Bischof, der den Entschluß der Finanzkammer mit der Randbemerkung kommentierte: „Gott seye danck, das man endlich mitt dieser sach nach so vielen jahren einmahl auch hervorkombt“, bestand jedoch darauf, daß das gedruckte Patent in seinem Namen ausgestellt werde, denn, ließ er die Kammerräte wissen, „wir wissen uns nicht zu erindern, das wir cammerae, solange wir regiren, zugelassen, ein patent oder mandatt ausgehen zu lassen“.<sup>30)</sup>

Die Steigerer des musicalischen Spiels konnten dies auch weiter verpachten, so wie es Andreas Bittig und

Ersetzung des Schadens nebst der Unkosten. Laemmel behauptete, an dem Sonn- und Feiertag (?) „nicht mehr alß 2 stund, nicht bey tag, sondern nur abendß spielleuth gehalten“ zu haben, und Albrecht gab vor, von einer entsprechenden herrschaftlichen Verordnung nichts zu wissen. Deswegen verlangten auch beide, „von der klag absolvirt zu werden.“ Doch ging das Amt auf dieses Ansinnen nicht ein, sondern erkannte zu recht, „daß beede beklagte dem admoiatori 1 fl, 30 x vor den schaden“, den dieser (Moises) auf ungefähr 10 Gulden geschätzt hatte, „zu herrschafft(ich)er straff 1 fl 30 x, sodann vor unkosten 1 fl 24 x liquidirter massen zahlen, inskünftig aber an sonn- und feyertäg bei 10 r(eichs)th(a)l(er) straff keinen tanz mehr in ihren behaußungen gestatten sollen“. <sup>36)</sup>

Schließlich hatte sich Ludwig Joachim (Salomon) im März 1742 gegen Vorwurf zu erwehren, er habe nach der letztjährigen Roschbacher Kerwe mit Anna Grasmann von Edesheim im dortigen Gasthaus zur Sonne Geschlechtsverkehr gehabt. Doch konnte Jacob Tausch aus Eschbach, „ein spielmann seiner profession“, der häufig zusammen mit Joachim/Salomon spielte, diesen Vorwurf entkräften: „Salomon und die Ännel seien nicht eine halbe stund, sondern nur eine geringe zeith allein beysamen gewesen, also zu vermuten, daß keine ohnerlaubte und sündhafte handel miteinander getrieben“. <sup>37)</sup>

Welche Lieder und Tänze die Arzheimer und Eschbacher Musikanten im einzelnen spielten, ist unbekannt, dies ist jedoch nicht weiter verwunderlich, waren die jüdischen Musikanten wie ihre christlichen Kollegen „ungelehrte musici naturales, die aufspielten und sangen aufgrund oraler Traditionen. Ihre Aufgabe war nicht, Kunstwerke zu produzieren oder gar Notate von Musik anzufertigen. Vielmehr oblag es ihnen, anpassungsgewandt und situationsgerecht brauchbare Musiken zu extemporieren“. <sup>38)</sup>

Auch die Instrumente, auf denen die Arzheimer und Eschbacher Musikanten spielten, werden nur mehr am Rande mitgeteilt: 1714 heißt es, die beiden Juden im Amt Madenburg würden sich „mit geigen“ ernähren. <sup>39)</sup> Doch spielten sie sicherlich mehrere Instrumente. Ludwig Joachim, der getaufte Jude Salomon, wird in den Landauer Matrikelbüchern als „fidicen“ - Geiger, Spieler auf dem Hackbrett, „tubicen“ - Trompeter, Spieler eines Blasinstrumentes und „musicus“ - Musikant -

bezeichnet <sup>40)</sup> 1741 hatte ihm Nicolaus von der Luft, der im Auftrag eines Gläubigers in sein Haus eingedrungen war, neben anderem „wegen admodirten spielweesen 6 zieghauben (Ziehhauben) und 25 stück zinnere teller“ entwendet. <sup>41)</sup>

Die hier genannten Instrumente waren für jüdische Ensembles des 18. Jahrhunderts typisch. Doch bestand damals „eine beträchtliche, lokal wie regional unterschiedliche Vielfalt an Instrumentverbindungen, z.B. in Holland drei Holzblasinstrumente, in Frankfurt 1716 Hackbrett, 3 Schalmeien, Fagott oder zwei Geigen nebst einer Baßgeige. Bei einem Purimspiel wurden zwei Bläser sowie drei Streicher eingesetzt. In Deutzer Wirthshäusern traten 1778 Violin, Hackbrett und Baß auf, in Prag 1716 allerhand Geigen, Pfeiffen, Layren und Dudelsäcke, aber auch Trompeter, Harfenspieler, Kesselpauker und Fagottisten. Häufig waren Hörner bei Tanzveranstaltungen, Hackbrett, Halsbaß, Geigen, Oboen bei Umzügen und Hochzeitsprozessionen zu hören“. <sup>42)</sup>

Auch die überlieferten Angaben zur Größe des Arzheimer/Eschbacher Ensembles bewegt sich mit drei bis fünf Musikern im gängigen Rahmen: Salomon nennt 1741 Moyses, Hajum/Kaim und Michael Ottenatt als seine „gemeiner“, <sup>43)</sup> während Moises ein Jahr später, Hajum, Michael Ottenatt und „den getauften juden Ludwig Joachim“ als seine „consorten“ bezeichnet; <sup>44)</sup> die vier Männer spielten demnach im Amt Madenburg und im Unteramt Edesheim, vielleicht auch im Amt Dahn. Allerdings taten sie dies nicht immer in der gleichen Besetzung, erklärte doch Hajum 1741 vor dem Amt Madenburg, Salomon habe an Sonn- und Feiertagen „allein gespielet und niemahlen ihn darzu gerufen“. <sup>45)</sup> Im Jahr zuvor hatte Salomon auf Michel Gregauers Hochzeit „mit noch 3 anderen juden“, die offensichtlich nicht seine Glaubensgenossen aus Arzheim waren, und am folgenden Tag mit noch zwei weiteren Musikanten aufgespielt. <sup>46)</sup>

### Der Verdienst der Arzheimer Musikanten

Entlohnt wurden die Musikanten mit Geld, mit Branntwein, so auf dem Arzheimer Gerichts- oder Bauerntag, auch mit „Sachwerten“. So hatte im Jahre 1740 der Landauer Bürger und Handelsmann Leymond dem Salomon „einen neuen huth wegen gethaner music zu spielen versprochen“, ihm diesen

aber im Spätjahr immer noch nicht gegeben. Als Leymond von Salomon „wegen ausgenommenen waren“ noch 4 Gulden, 48 Kreuzer zu fordern hatte, erklärte dieser, er wolle die Schuld bezahlen, wenn er den Hut erhalten habe oder für ihn 48 Kreuzer in Rechnung stellen könne. Das Amt verurteilte ihn daraufhin zur Zahlung der 4 Gulden. <sup>47)</sup>

Große Reichtümer scheinen die Musikanten mit ihrem Spiel nicht erworben zu haben. So klagte am 26. März 1743 Amtskeller Johann Ludwig Dorsonville, daß „jud Moyses wegen admodirten spielwesen einen rest mit 10 fl“ zu zahlen habe. <sup>48)</sup> Auch ist es bezeichnend, daß die Musikanten einen weiteren Beruf ausübten: Jakob Tausch aus Eschbach, der zusammen mit Salomon musizierte, ernährte sich „mit spiehlen und von dem vätterl. und mütterl. guth“, <sup>49)</sup> Salomon selbst (zusätzlich) vom Kramhandel; 1738 war er dem Frantz Carl Gebbhard „wegen bier“ noch 36 Kreuzer schuldig, <sup>50)</sup> und zwei Jahre später hatte er dem Krämer und Bürger von Landau, Georg Michel Wolf, für Waren, die ihm dieser bereits 1737 geliefert hatte, noch 14 Gulden, 7 Kreuzer zu zahlen. <sup>51)</sup> Die ungünstige finanzielle Lage der jüdischen Musikanten aus Arzheim zeigt sich auch darin, daß sie häufig mit der Zahlung des Schutzgeldes an den Bischof von Speyer im Verzug waren: zu Beginn des Jahres 1741 hatte Hajum das letzte Quartal des Vorjahres (6 Gulden, 15 Kreuzer) noch nicht bezahlt und erklärte sich außerstande, dies zu tun. <sup>52)</sup> Anfang Juni 1741 verurteilte ihn das Amt, das Schutzgeld für das erste Quartal sowie den noch vom Vorjahr ausstehenden Betrag in Höhe eines Guldens und 30 Kreuzer ohne weiteren Verzug zu bezahlen; <sup>53)</sup> aber zu Beginn des folgenden Jahres war Hajum mit der Zahlung des Schutzgeldes für 1741 immer noch mit 7 Gulden, 45 Kreuzern im Rückstand. <sup>54)</sup>

Jüdische Musikanten lassen sich zur Zeit in Arzheim über zwei Generationen von 1714 nachweisen, wobei drei von ihnen mit Namen bekannt sind.

Von diesen verließ zuerst Salomon die „bande“. Er konvertierte im Jahre 1741 zum katholischen Glauben und ließ sich in Landau nieder. Am 20. August taufte ihn der Dekan des dortigen Kollegialstifts, Johannes Baptist Grau, wobei er den Namen Ludwig Joachim erhielt und der Kommandant der Festung, Louis de Massanne, sein Pate war. <sup>55)</sup> Am 14. Oktober 1743 heiratete er die kurz zuvor ebenfalls

zum Katholizismus konvertierte Maria Salome Müller aus Pforzheim. Trauzeuge war sein Pate Louis de Massanne sowie „Petrus Guide tybicen cives land“. <sup>56)</sup> Ludwig Joachim übte auch weiterhin seinen Beruf als „musicus“ aus. Vielleicht im Dienst des für die Versorgung der Festung zuständigen „herrn kriegscommissario“ Chenevière. <sup>57)</sup> Am 2. Mai 1758 ist er im Alter von etwa 48 Jahren in Landau verstorben. <sup>58)</sup>

Moyses Leeßer war bis 1750 Admodiator des Spielwesens im Amt Madenburg, dann trat sein „gemeiner“ Michael Ottenatt aus Eschbach seine Nachfolge an. Ob er mit diesem auch weiterhin zusammen spielte, entzieht sich unserer Kenntnis. Wie bereits erwähnt, ist Moyses 1752 oder 1753 gestorben. <sup>59)</sup>

Der dritte Musikant, Hajum wird 1750 letztmals in der Arzheimer Gemeinderechnung genannt. <sup>60)</sup> Ob er in diesem Jahr verstarb oder aus Arzheim wegzog, ließ sich bisher nicht feststellen.

### Nachrichten über die jüdische Gemeinde

Die Musikanten aus Arzheim waren Mitglieder einer kleinen jüdischen Gemeinde, die wohl seit dem 17. Jahrhundert im Dorf bestand und 1718 <sup>61)</sup> fünf Familien sowie in den Jahren zwischen 1733 und 1750 drei bis vier Familien umfaßte. Deshalb sollen einige Nachrichten über die jüdische Gemeinde aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts diesen Beitrag abschließen.

Im Jahre 1730 hatten die Juden „mitten im dorf“ eine Synagoge „aufgerichtet“, die auch von ihren Glaubensgenossen aus den benachbarten kurpfälzischen und zweibrückischen Dörfern besucht wurde. Darüber beschwerte sich die Arzheimer Bürgerschaft bei der Regierung in Bruchsal, <sup>62)</sup> mußte aber erfahren, daß die „schuhl“ zurecht erbaut worden war, weil Fürstbischof Damian Hugo von Schönborn den Juden seines Hochstifts nach Zahlung einer größeren Summe gestattet hatte, „Schulmeister“ anzustellen und damit auch „Schulen“ – Synagogen – zu errichten. Allerdings verbot die Regierung den Arzheimer Juden, weiterhin ausländischen Glaubensgenossen den Besuch ihrer Synagoge zu gestatten, <sup>63)</sup> es sei denn, sie erbrächten den Beweis, daß „ihre freund von Leinsweyler und Illwesheim in dem zweibrückischen die hießige schuhl frequentieren von gdgster herrschaft nicht alß fremde judten gehalten seyn“. <sup>64)</sup> 1748 kam

es wegen der Synagoge erneut zu einer Beschwerde. Pfarrer Friedel beklagte sich beim Kirchenrat, die im Dorf wohnenden Juden hätten „neuerlich ihre synagoge in einem an der hauptstraaß gelegenen hauß zu halten angefangen, wo das venerabile öfters vorbey zu krancken getragen werden müste, und die in prosession mitgehende leuthe in ihrer andacht durch deren juden ärgerliches geschrey verstöhret würden, ja zu beforchten stehe, daß selbige sogar die gottloseste blasphemien in ihrer hebraeischen sprach gegen das pasirende hochwürdigste guth ausstoßeten, über dieses thäten außwärtliche churpfälz(isch)e und zweybrück(isch)e juden diese synagoge zu Arzheim besuchen, so niemahls erlaubt gewesen seye.“ <sup>65)</sup>

Auf die Unterstellungen, die Juden würden die Krankenkommunion stören oder gar die geweihte Hostie verspotten, ging Amtmann Christian Dolhofen, von der bischöflichen Regierung zu einer Stellungnahme aufgefordert, nicht ein. Er beschränkte sich vielmehr darauf festzustellen, daß die Synagoge ohne herrschaftliche Erlaubnis „aufgerichtet worden“ sei, was auch in der Kurpfalz und dem Herzogtum Zweibrücken nicht gestattet werde; „mithin selbige so ehender abgeschafft werden könne und müße, alß die Arzheimer juden vorhin die synagoge zu Landau frequentiret hätten.“ Darauf erhielt Dolhofen von der Regierung den Befehl, „die Arzheimer judenschuhl völlig abzustellen“, und dies den Juden auch sogleich mitzuteilen. Darüber hinaus habe er „unter 20 rthlr straf alle zusammenkunft in dieser judenschuhl zu verbiethen, damit desto ehender folge geleistet werde.“ <sup>66)</sup>

Aber nicht nur wegen der Synagoge, sondern auch wegen des Schächens gab es Streit mit Arzheimer Bürgern. Ende 1743 drangen Johannes Bauer und Jobst Hochberg „bey nächtlicher weile gewalthätigerweise“ in das Haus des Juden Joel ein und forderten ihn auf, „eine von ihm geschächte kuhe“ herauszugeben oder, ihnen falls er „die gesagte kuhe“ behalten wolle, 5 Gulden zu zahlen. Bauer und Hochberg beriefen sich dabei auf einen Spruch des verstorbenen Amtmanns Götting vom 27. November 1730, mit dem Joel befohlen worden war, jedesmal, wenn er „ein viehe schlächten thäte“, dies anzuzeigen. Dessen ungeachtet wurden die beiden Männer zu einer herrschaftlichen Strafe von 10 Gulden verurteilt, „weilen sie sich als richter in

ihrer eigenen sach constituirt und dem juden bey nächtlicher weile in daß hauß eingetrungen.“ Joel aber mußte die bezahlten 5 Gulden „verschmerten“, weil er das Schächten der Kuh nicht angezeigt hatte. Darüber hinaus wurde er angehalten, sich über den Amtspruch vom 27. November 1730 zu informieren. <sup>67)</sup> Damals hatte das Amt Madenburg nach einer Beschwerde der Landauer Metzgerzunft, die Arzheimer Juden würden mehr Vieh schächten als ihnen „vermög bey h. amtmanns Dollhofen zeithen beygebrachten reglements erlaubt worden“, festgelegt, daß „judt Johl alß der stärckhesten in der haußhaltung 6 stck, so dann judt Löber von dar 4 stck undt judt Moyses 4 stck des jahrs durch schlachten“ dürfen, „bey übertretung dießes aber für jedes stückh fünff gulden herrschaftliche straf erlegen“ müssen. <sup>68)</sup>

Auch trieben einige Arzheimer mit den jüdischen Mitbewohnern ihren Mutwillen und warfen ihnen nachts die Fensterscheiben ein. Die Familienvorstände Moyses, Abraham und Hajum verlangten im Dezember 1749 vom Amt Madenburg, es solle die Gemeinde zur Zahlung des Schadens anhalten, da sie „ihr jugend und gesind nicht in der zucht haltet“. Deren Vertreter erklärten jedoch, sie hätten „schon mehrmals dergleichen unzulässige muthwillen beyöffentlicher gemeind verbotten und mit widerholter publication öffentlich abgemahnet zum überfluß in der still öfterß besondere nachtwächter deßendß außgeschickt, ohne zeither jemanden außfindig machen (zu) können.“ Sollten aber die Juden einen Übertäter namhaft machen, so wollten sie diesen „zu hinlänglicher straff“ anhalten. Auch wenn das Amt „etwaß fürträgliches hirinn anzuordnen belieben mögte“, wollten sie dies gewissenhaft befolgen. Daraufhin erging folgend Urteil. Es soll niemand „bey 50 reichßthlr straff so fern vermögend, sofern aber unvermögend bey einer monatlichen thurnstraff“ sich dazu hinreisen lassen, „zu nächtlicher weyl den hißigen juden den geringsten gewalt in ihren häußeren zu zufügen, welcheß schultheiß des orthß bey öffentlicher gemeind mit fernem zusatz zu verkünden (habe), daß derjenig, so dergleichen schon würcklich geschehner oder noch geschehender violentier urheber anzeigen würde, zu recompence 10 rthlr frantzöbischen geldß haben solle“. <sup>69)</sup>

Diese Auseinandersetzungen sind zwar in den Protokollen des Amtes Madenburg überliefert, aber sie sind

doch nur ein Aspekt des Zusammenlebens zwischen Juden und Christen in Arzheim. Das friedliche Neben- und Miteinander findet dagegen keinen Niederschlag in den Akten; und daß dieses nicht zu kurz kam, dafür werden Hajum, Moises und Salomon mit ihrem Spiel in nicht geringem Maße beigetragen haben.

#### Anmerkungen:

Bei moderner Interpunktion sind bei Zitaten alle Substantive bis auf die Eigennamen klein geschrieben. Die Vor- und Nachnamen werden in der zeitgenössischen Schreibweise wiedergegeben. Bei Zitaten stehen die Ergänzungen des Autors in Klammern.

Es gelten die folgenden Abkürzungen:  
GLAK = Generallandesarchiv Karlsruhe

LAS = Landesarchiv Speyer

SAL = Stadtarchiv Landau

fol. = Folio/Blatt

r. = recto/rechts

v. = verso/Rückseite (links)

- 1) GLAK 61, Nr. 11577, S. 365/366, Protokoll vom 15. März 1714, § 3.
- 2) SAL Gemeinderechnungen Arzheim, 1733 - 1743, Rechnung von 1733; S. 3
- 3) SAL Rechnung von 1737, S. 3.
- 4) SAL Rechnung von 1741, S. 3.
- 5) SAL Rechnung von 1742, S. 6.
- 6) SAL Gemeinderechnungen Arzheim, 1744 - 1743; Rechnung von 1748, S. 4.
- 7) LAS E 4, Nr. 508, fol. 303 v., Prot. vom 12. Oktober 1747.
- 8) SAL Rechnung von 1751, S. 5.
- 9) SAL Rechnung von 1753, S. 11.
- 10) GLAK 61, Nr. 12266, S. 1138, Prot. vom 18. Dezember 1743, § 2.
- 11) GLAK 78, Nr. 547, Aufstellung vom 5. Juni 1771.
- 12) GLAK 61, Nr. 12238, S. 16, Prot. vom 12. Juli 1736, § 2.
- 13) GLAK 61, Nr. 12238, S. 28/29, Prot. vom 19. Juli 1736, § 2.
- 14) wie Anm. 13.
- 15) GLAK 61, Nr. 12238, S. 133, Prot. vom 28. September 1736, § 1.
- 16) GLAK 61, Nr. 12249, S. 226 - 229, Prot. vom 5. August 1739, § 2.
- 17) wie Anm. 16.
- 18) GLAK 61, Nr. 12256, S. 89/90, Prot. vom 20. April 1741, § 3.
- 19) GLAK 61, Nr. 12256, S. 91/92, Prot. vom 20. April 1741, § 4.
- 20) GLAK 61, Nr. 12262, S. 733 - 735, Prot. vom 10. Dezember 1742, § 1.
- 21) GLAK 61, Nr. 12280, S. 614/615,

Prot. vom 19. Juni 1747, § 5.

22) GLAK 61, Nr. 12280, S. 615/616, Prot. vom 19. Juni 1747, § 6.

23) GLAK 61, Nr. 12292, S. 1099/1100, Prot. vom 25. Juni 1750.

24) SAL Rechnung 1753, S. 11.

25) GLAK 61, Nr. 11580, ohne Seitenangabe, Prot. vom 16. Januar 1716, § 14.

26) LAS E 4, Nr. 507, fol. 480 v. - 481 r., Prot. vom 16. Oktober 1741.

27) Johann Ludwig Dorsonville und Christian Dol(l)hof(f)en nahmen in ihrer Funktion als Keller oder Schaffner wirtschaftliche und finanzielle, als Amtmann juristische Aufgaben in den ihnen übertragenen Verwaltungsbezirken wahr.

28) LAS E 4, Nr. 508, fol. 35 r./v., Prot. vom 7. Mai 1742.

29) GLAK 61, Nr. 12238, S. 16, Prot. vom 12. Juli 1736.

30) GLAK 61, Nr. 12183, ohne Seitenangabe, Prot. vom 9. Juni 1725.

31) LAS E 4, Nr. 507, fol. 421 r., Prot. vom 9. Januar 1741.

32) Sammlung der Hochfürstlich-Speierlischen Gesetze und Landesverordnungen. Vier Theile. Bruchsal 1788, Teil III, S. 29, Verordnung vom 6. Juni 1744; S. 50/51, Verordnung vom 3. Februar 1748; S. 73, Verordnung vom 6. Oktober 1749.

33) SAL Rechnung 1746, S. 19.

34) SAL Rechnung 1741, S. 20; Rechnung 1743, S. 19; Rechnung 1744, S. 14. Warum die Arzheimer „judenspielleute“ Branntwein erhielten, entzieht sich unserer Kenntnis. Wahrscheinlich stand kein koscheres alkoholisches Getränk zur Verfügung, und die Musikanten gaben dem Branntwein den Vorzug, weil dieser – anders als der Wein – im christlichen Gottesdienst nicht gebraucht wurde und ihnen deshalb nicht vorgeworfen werden konnte, sie würden diesen mit dem Trinken von Wein verspotten. Zudem war ihnen der Genuß von allen Getränken verboten, die Nichtjuden aus Trauben herstellten, doch schloß und schließt auch heute noch dieses Verbot den Branntwein mit ein! (Israel Meir Lau, Wie Juden leben, Gütersloh 1993, S. 83; freundliche Mitteilung von Herrn Bernhard Gerlach, Kaiserslautern).

35) LAS E 4, Nr. 507, fol. 335 r., Prot. vom 14. März 1740.

36) LAS E 4, Nr. 509, fol. 85 v./86 r., Prot. vom 6. November 1740.

37) LAS E 4, Nr. 508, fol. 16 r. - 21 v., Prot. vom 31. März und 18. April 1742.

38) Walter Salmen, „...denn die Fiedel macht das Fest.“ Jüdische Musikanten

und Tänzer vom 13. bis 20. Jahrhundert, Innsbruck 1991, S. 125.

39) GLAK 61, Nr. 11577, S. 365/366, Prot. vom 15. März 1714, § 3.

40) SAL Katholische Kirchenbücher Band H, S. 59/60, Band E, S. 669, Band J, S. 459/460.

41) LAS E 4, Nr. 507, fol. 455 r., Prot. vom 5. Juni 1741.

42) Walter Salmen, Jüdische Musikanten (wie Anm. 38), S. 67.

43) LAS E 4, Nr. 507, fol. 480 v. - 481 r., Prot. vom 16. Oktober 1741.

44) LAS E 4, Nr. 508, fol. 35 r./v., Prot. vom 7. Mai 1742.

45) wie Anm. 43.

46) LAS E 4, Nr. 507, fol. 335 r., Prot. vom 14. März 1740.

47) LAS E 4, Nr. 507, fol. 397 v., Prot. vom 17. Oktober 1740.

48) LAS E 4, Nr. 507, fol. 100 v., Prot. vom 26. März 1743.

49) LAS E 4, Nr. 508, fol. 16 v., Prot. vom 31. März 1742.

50) LAS E 4, Nr. 507, fol. 236 v., Prot. vom 20. Mai 1743.

51) LAS E 4, Nr. 507, fol. 325 v., Prot. vom 26. Februar 1740.

52) LAS E 4, Nr. 507, fol. 431 v., Prot. vom 30. Januar 1741.

53) LAS E 4, Nr. 507, fol. 451 r., Prot. vom 5. Juni 1741.

54) LAS E 4, Nr. 508, fol. 5 r., Prot. vom 12. Februar 1742.

55) SAL Katholische Kirchenbücher, Band H, S. 59/60.

56) SAL Katholische Kirchenbücher, Band E, S. 669.

57) LAS E 4, Nr. 507, fol. 480 v., Prot. vom 16. Oktober 1741.

58) SAL Katholische Kirchenbücher, Band J, S. 459/460.

59) SAL Gemeinderechnungen Arzheim, 1744 - 1753, Rechnung von 1753, S. 11.

60) SAL Rechnung von 1750, S. 4.

61) LAS D 2, Nr. 306/6, fol. 34 r.

62) GLAK 61, Nr. 12510, S. 237 - 239, Prot. vom 28. Juli 1730, § 4.

63) GLAK 61, Nr. 12510, S. 401 - 403, Prot. vom 11. September 1730, § 21.

64) LAS E 4, Nr. 506 a, fol. 10 v. - 11 r., Prot. vom 25. September 1748, § 1.

65) GLAK 61, Nr. 11859, S. 589 - 591, Prot. vom 22. Juni 1748, § 17.

66) GLAK 61, Nr. 11860, S. 554 - 556, Prot. vom 10. September 1748, § 7.

67) LAS E 4, Nr. 507, fol. 68 r./v., Prot. vom 17. Dezember 1743.

68) LAS E 4, Nr. 506 a, fol. 47 r., Prot. vom 27. November 1730, § 5.

69) LAS E 4, Nr. 509, fol. 93 v. - 95 v., Prot. vom 11. Dezember 1749.